

RS OGH 1994/10/4 4Ob102/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1994

Norm

UWG §2 C2c

UWG §2 D4

Rechtssatz

Ein Preisvergleich ist nicht schon deshalb sittenwidrig, weil der Werbende durch gezieltes Unterbieten seiner (seines) Mitbewerber (Mitbewerbers) die Voraussetzungen für den Vergleich geschaffen hat. Preiswettbewerb ist Reagieren auf die Preise der Mitbewerber; Preise werden gesenkt, um den Mitbewerber zu unterbieten und Kunden abzuwerben. Der Preisvergleich ist die vom Gesetz anerkannte Form, mit dem Unterbieten von Preisen zu werben; ein Preisvergleich ist daher nicht schon deshalb sittenwidrig, weil Preise unterboten wurden, um damit werben zu können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 102/94

Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 102/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0078363

Dokumentnummer

JJR_19941004_OGH0002_0040OB00102_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at